

► Regress

Ersatzansprüche gegen Reiseführer bei privater Veranstaltung

| Eine rein private gemeinsame Freizeitveranstaltung, z. B. eine privat durchgeführte gemeinsame Bergtour, ist für sich genommen nicht geeignet, eine vertragliche Haftung zu begründen. |

Das hat das LG München I (24.10.23, 27 O 3674/23, Abruf-Nr. 238294) für den Fall entschieden, dass zwei befreundete Wanderer sich auf eine gemeinsame Tour begeben haben, der erfahrenere Wanderer die beiden aber in eine Situation geführt hat, aus der der unerfahrene nur noch mit einem Hubschrauber befreit werden konnte. Die Kosten für den befreienden Transport betragen 8.500 EUR. Den Erstattungsanspruch gegen den erfahrenen und führenden Wanderer verneinte das Gericht aber. Es habe sich nur um eine alltägliche Gefälligkeit gehandelt, bei der – erkennbar – kein Haftungswille bestehe. Es habe sich um eine Gefahrengemeinschaft gehandelt, bei der der erfahrene Wanderer keine Gefahrenverantwortung übernommen habe.

MERKE | Bei der Freizeitgestaltung gilt die Eigenverantwortung, solange die Beteiligten in der Lage sind, ihre eigenen Fähigkeiten richtig einzuschätzen, dies gegenüber den weiteren Beteiligten zu artikulieren und eine gemeinsame Entscheidung hinsichtlich des weiteren Verlaufs der Tour herbeizuführen. Allerdings handelt es sich um Fragen des Einzelfalls. Im Zweifel sollte daher vorher über solche Fragen gesprochen werden und eine Haftungsübernahme oder -freizeichnungs-erklärung unterschrieben werden. Dies gilt vor allem bei privaten Gruppenreisen.

► Kostengrundentscheidung

Unterscheidung zwischen Anerkenntnis und Erfüllung

| Ein „sofortiges“ Anerkenntnis i. S. d. § 93 ZPO erfordert bei einer Geldschuld nicht die rechtzeitige Erfüllung der Forderung (OLG Düsseldorf 7.7.22, 12 W 15/22, Abruf-Nr. 238172). |

Ein in Verzug gesetzter Schuldner hat grundsätzlich Veranlassung zur Klage gegeben. Dabei kann auch dem Umstand indizielle Bedeutung zukommen, dass der Beklagte die Forderung nach dem Anerkenntnis nicht zeitnah erfüllt hat, weil dadurch die fortdauernde mangelnde Fähigkeit oder Bereitschaft zur Erfüllung belegt wird. Der Schuldner, der nicht einmal unter dem Druck der angedrohten Klageerhebung eine fällige Forderung bezahlt, zeigt damit, dass der Kläger Anlass hatte, das Gericht anzurufen. Auf ein Verschulden kommt es bei der Frage der Veranlassung zur Klageerhebung nach dem OLG nicht an.

MERKE | Wenn das Gericht ein schriftliches Vorverfahren anordnet, muss das Anerkenntnis nicht schon in der Verteidigungsanzeige erklärt werden. Es kann vielmehr, jedenfalls wenn die Verteidigungsanzeige weder einen Sachantrag ankündigt noch das Klagevorbringen bestreitet, in der fristgerecht eingereichten Klageerwidderung erklärt werden (BGH NJW 19, 1525). Voraussetzung ist aber, dass bis dahin kein Anlass zur Klageerhebung gegeben wurde.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 238294

Grundsätzlich herrscht Eigenverantwortung, aber es kommt auf den Einzelfall an



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 238172

Entscheidend: kein „Anlass zur Klageerhebung“